S 17 SO 85/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	17
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 85/20
Datum	10.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 157/20
Datum	12.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 30. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2016 wird aufgehoben.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

GrÃ¼nde:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem KlÃ¤ger zu Recht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) bewilligt worden sind.

Der 1966 geborene KlÃ¤ger beantragte am 24. November 2015 die WeitergewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bei dem Beklagten.

Mit Bescheid vom 30. November 2015 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 Leistungen nach dem 3. Kapitel Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII).

Mit Bescheid vom 30. November 2015 Ã¤nderte der Beklagte die Bescheide vom 27. August 2014, 1. Dezember 2014 und 30. November 2015 dahingehend ab, dass fÃ¼r die Zeit vom 1. September 2014 bis 31. Dezember 2015 die monatlich zum Empfang der Geldleistungen entstandenen Fahrtkosten in der Berechnung berÃ¼cksichtigt werden und die Leistungen neu festgesetzt werden. FÃ¼r die Zeit vom 1. September 2014 bis 31. Dezember 2015 ergebe sich eine Nachzahlung in HÃ¶he von 76,80 EUR. FÃ¼r die Zeit ab Januar 2016 werden zunÃ¤chst monatlich die Kosten fÃ¼r eine Tageskarte in HÃ¶he von 4,90 EUR bei der Hilfeberechnung als Bedarf berÃ¼cksichtigt.

Am 9. Dezember 2015 legte der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 30. November 2015 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB XII Widerspruch ein. Die Fehler seien alle Jahre wieder die gleichen. Er verweise auf die bereits im Jahr 2014 wiederholt eingereichten WidersprÃ¼che zum gleichen Thema.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: "Die Bewilligung von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII zugunsten des WiderspruchsfÃ¼hrers ist nicht zu beanstanden. Der auf Leistungen nach dem SGB II gerichtete Antrag steht dem nicht entgegen. Der Antrag war unabhÃ¤ngig vom Wortlaut entsprechend Â§ 133 BGB anhand des wirklichen Willens des Antragstellers auszulegen. Demnach war die fortlaufende GewÃ¤hrung von Leistungen gewollt. Wie bereits im vorausgegangenen Widerspruchsverfahren begehrt der WiderspruchsfÃ¼hrer jedoch hinsichtlich der Art der Leistungen solche nach dem SGB I, obwohl er im laufenden Bezug von Leistungen nach SGB XII stand. Da die Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen nach dem SGB XII gegeben waren und die Ablehnung von Leistungen nach SGB II bereits mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 29. 07.2014 erfolgte, war nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip von einem WeitergewÃ¤hrungsantrag auf Leistungen nach dem SGB XII auszugehen. Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe besteht gem. Â§ 17 SGB XII, soweit bestimmt wird, dass eine Leistung zu erbringen ist. Nach Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, Â§ 8 Nr. 1 SGB XII zÃ¤hlt die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII zu den Leistungen der Sozialhilfe. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel erhÃ¤lt gem. Â§Â§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2 SGB XII, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen und VermÃ¶gen, bestreiten kÃ¶nnen. Der WiderspruchsfÃ¼hrer hat unstreitig weder Einkommen nach Â§Â§ 82 ff. SGB XII noch VermÃ¶gen gem. Â§ 90 SGB XII. MaÃgeblich kommt es daher auf die Voraussetzung "eigene KrÃ¤fte und Mittel" an. Mit dieser weiteren Formulierung wird u.a. die Selbstverpflichtung des HilfeempfÃ¤ngers angesprochen, den Lebensunterhalt durch Einsatz der Arbeitskraft zu beschaffen (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Aufl. 2014, Â§ 19 Rn.11). Zum Bestreiten des Lebensunterhalts durch Einsatz der Arbeitskraft ist der WiderspruchsfÃ¼hrer vorliegend jedoch auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage, mithin ist er nicht erwerbsfÃ¤hig. Zur Frage der ErwerbsfÃ¤higkeit ist auf Â§ 8 Abs. 1 SGB II zurÃ¼ckzugreifen. Demnach ist erwerbsfÃ¤hig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich

erwerbstÃ¤tig zu sein. Zur Feststellung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 44a SGB II hat das Gesundheitsamt des LeistungstrÃ¤gers in seiner gutachterlichen Ãuãerung vom 08.07.2014 mitgeteilt, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch zumutbare Arbeit von mindestens 3 Std. tÃ¤glich selbst zu bestreiten. Aufgrund einer gravierenden und lang andauernden StÃ¶rung ist eine Integration in Arbeit aktuell nicht mÃ¶glich. In der weiteren Stellungnahme vom 15.01.2015 fÃ¼hrt das Gesundheitsamt aus, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer zweimal zur Begutachtung eingeladen wurde, diese Termine jedoch nicht wahrgenommen hat. Des Weiteren wird angegeben: "Zusammenfassend gehen wir aufgrund unseres persÃ¶nlichen GesprÃ¤chseindrucks vom 01.10.2020, der Reaktion von Herrn A. auf unser damaliges sozialpsychiatrisches Beratungsangebot, der Informationen aus dem Amt fÃ¼r Arbeit und Soziales Ã¼ber das weitere Verhalten von Herrn A., sowie uns zur Kenntnis gegebene Schriftlichkeiten, die Herr A. dort vorgelegt hat, davon aus, dass eine psychische Erkrankung vorliegt. Diese StÃ¶rung fÃ¼hrt offensichtlich zu erheblichen Problemen im Kontakt mit anderen Menschen sowie auch im Umgang mit Institutionen und BehÃ¶rden." Weiter wird dann noch ausgefÃ¼hrt: "Wir gehen davon aus, dass die von uns beobachteten Verhaltensweisen auch willentlich nicht von Herrn A. zu steuern und zu bessern sind. Deshalb ist unseres Erachtens eine ErwerbstÃ¤tigkeit fÃ¼r mehr als 3 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zurzeit und bis auf weiteres nicht vorstellbar." Da der WiderspruchsfÃ¼hrer somit wegen festgestellter Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht erwerbsfÃ¤hig im Sinne des SGB II ist, besteht kein Leistungsanspruch nach SGB II. Das Amt fÃ¼r Arbeit und Soziales hat gesetzkonform Leistungen nach SGB XII bewilligt. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes vom 08.07.2014 und 15.01.2015 haben auch weiterhin Bestand. Es liegen keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass sich die Grundlagen dieser EinschÃ¤tzung geÃ¤ndert haben. GeÃ¤nderte Tatsachen in diesem Sinne wurden auch nicht vorgetragen, vielmehr wurde auf die BegrÃ¼ndung der WidersprÃ¼che aus 2014 verwiesen. Dementsprechend war auch fÃ¼r die vorliegende Entscheidung von den gleichen tatsÃ¤chlichen Grundlagen auszugehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer nach den Â§Â§ 60 ff. SGB I verpflichtet ist, bei der LeistungsgewÃ¤hrung im Rahmen seiner MÃ¶glichkeiten mitzuwirken hat. Insbesondere ist er nach Â§ 62 SGB I verpflichtet, sich auf Verlangen des LeistungstrÃ¤gers Ã¤rztlichen oder psychologischen UntersuchungsmaÃnahmen zu unterziehen, soweit diese erforderlich sind. AuÃerdem ist er nach Â§ 63 SGB I verpflichtet, sich auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers einer Heilbehandlung zu unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeifÃ¼hren oder eine Verschlechterung verhindern. Der WiderspruchsfÃ¼hrer hat keinerlei Angebot des LeistungstrÃ¤gers angenommen, sodass diesem nur eine Entscheidung nach Aktenlage mÃ¶glich war. Aufgrund dessen sowie des sonstigen bekannten Verhaltens des WiderspruchsfÃ¼hrers kam der LeistungstrÃ¤ger und das von ihm beauftrage Gesundheitsamt nach pflichtgemÃ¤Ãer WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde ermessensfehlerfrei zu der begrÃ¼ndeten Ãberzeugung, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer nicht erwerbsfÃ¤hig ist und somit nur Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten kann. Insbesondere ist festzuhalten, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer in keinster Weise seinen Mitwirkungsverpflichtungen

nachgekommen ist und auch nichts dafÃ¼r getan hat, dass etwa durch eine Ã¤rztliche oder psychologische Untersuchung eine andere gegenteilige EinschÃ¤tzung und Entscheidung hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen. Diese, auf seinem Verhalten beruhenden Entscheidungen, hat der WiderspruchsfÃ¼hrer selbst zu vertreten und muss dies solange gegen sich wirken lassen, wie nicht festgestellt werden kann, ob er nicht doch erwerbsfÃ¤hig ist. Dies ist jedoch nur durch sein Mitwirken mÃ¶glich. Die Handhabung des WiderspruchsfÃ¼hrers betreffend der erforderlichen Nachuntersuchung im Lauf dieses Jahres bleibt abzuwarten." Der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 wurde dem KlÃ¤ger am 11. MÃ¤rz 2016 an seinem damaligen Aufenthaltsort, der JVA B-Stadt, zugestellt.

Mit Klageschrift vom 6. April 2016, beim Sozialgericht Wiesbaden eingegangen am 14. April 2016, hat der KlÃ¤ger Klage erhoben.

Mit Beschluss vom 9. Mai 2016 hat das Sozialgericht Wiesbaden die Klage an das Sozialgericht Darmstadt verwiesen.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Klage trÃ¤gt der KlÃ¤ger vor, dass er Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII niemals beantragt habe und einen Leistungsbezug nach dem SGB XII grundsÃ¤tzlich ablehne. Einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII weigere er sich, trotz ausdrÃ¼cklicher Aufforderung, zu stellen, weil er die Leistungsvoraussetzungen nicht fÃ¼r gegeben halte und Leistungen nach dem SGB XII grundsÃ¤tzlich (!) ablehne. Mit Leistungen nach dem SGB XII wÃ¼rde er sich selber schaden und seinen Leistungsbezug zementieren.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
den Bescheid vom 30. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er darauf, dass der Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2015, mit dem Leistungen nach dem SGB II aufgehoben wurden, dem KlÃ¤ger zugestellt worden sei und bestandskrÃ¤ftig sei.

Ausweislich des von der JVA an das Gericht Ã¼bersandten Ausschnitts aus dem Zustellungsbuch der JVA B-Stadt wurde dem KlÃ¤ger am 11. MÃ¤rz 2016 eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts in dem Verfahren L 6 AS 640/13, L 6 AS 242/13, L 6 AS 495/13, L 6 AS 637/13 ausgehÃ¤ndigt. Angaben dazu, wann der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 dem KlÃ¤ger in der JVA Ã¼bergeben wurde, wurden nicht gemacht.

Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt worden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

II.

Das Gericht konnte nach Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden. Der Sachverhalt ist geklÃ¤rt und weist keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf. Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt worden.

Das Sozialgericht Darmstadt ist aufgrund des Verweisungsbeschlusses des Sozialgerichts Wiesbaden zustÃ¤ndig. Nach Â§ 98 SGG i.V.m. Â§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG ist der Beschluss fÃ¼r das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend.

Die Klage betrifft eine Streitsache in Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII). Nach dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des Sozialgerichts Darmstadt ist die 17. Kammer des Sozialgerichts Darmstadt fÃ¼r Streitsachen in Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) fÃ¼r den gesamten Gerichtsbezirk zustÃ¤ndig.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Zwar hat der KlÃ¤ger nicht innerhalb der Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2016 Klage erhoben. Der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 11. MÃ¤rz 2016 an diesem Tag dem zum Empfang berechtigten Vertreter des Leiters der Einrichtung Ã¼bergeben. GrundsÃ¤tzlich wÃ¤re die Klagefrist damit am Montag, 11. April 2016, abgelaufen gewesen. Die Klageschrift vom 6. April 2016 ging erst am 14. April 2016 bei dem Sozialgericht Wiesbaden ein. Dem KlÃ¤ger ist allerdings von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG zu gewÃ¤hren. Denn aufgrund der Ermittlungen des Gerichts lÃ¤sst sich nicht feststellen, an welchem Tag dem KlÃ¤ger der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 Ã¼bergeben wurde. Nach dem vorgelegten Auszug aus dem Zustellungsbuch der JVA B-Stadt wurde dem KlÃ¤ger am 11. MÃ¤rz 2016 eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts ausgehÃ¤ndigt. Dass keine weiteren Eintragungen im Zustellungsbuch vorgelegt wurden, spricht dafÃ¼r, dass es dort keine weiteren Eintragungen gibt, mithin nicht festgestellt werden kann, dass dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich am 11. MÃ¤rz 2016 der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 ausgehÃ¤ndigt wurde.

Die Klage ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist inzwischen durch den Bescheid vom 30. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2016 beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 SGG. Jedenfalls mit der Klageschrift ist der streitige Bescheid rechtswidrig geworden. Der KlÃ¤ger hat im Rahmen der Klageschrift auf diese Leistungen nach dem SGB XII verzichtet (Â§ 46 SGB I). Nach Â§ 46 Abs. 1 SGB I kann auf AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen durch schriftlich ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem LeistungstrÃ¤ger verzichtet werden. Der Verzicht bewirkt das ErlÃ¶schen des Sozialleistungsanspruchs, so dass die Bewilligung von Leistungen aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass erst mit der VerzichtserklÃ¤rung im Rahmen der Klageschrift die Rechtswidrigkeit des streitigen Bescheides eingetreten ist, der Beklagte mithin keinen Anlass zur

Klageerhebung gegeben hat.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024